

meineidig sein.¹⁾ Diese Einrede zeigt das Brünner Recht nirgends gegen den Prozeßgegner, aber man muß sie auch gegen ihn als selbstverständlich zulässig annehmen. Den Meineidigen trifft im Mittelalter regelmäßig eine verstümmelnde Leibesstrafe, d. h. Verlust der Hand oder Finger; Verlust der Zunge findet sich besonders in den Quellen, in denen Meineid und Gotteslästerung gleichstehen.²⁾ So ist es in Brunn cc. (21), 99³⁾, wo die Strafe jedoch nur bei Meineid ablösbar ist. In allen Quellen aber gibt es außerdem als wiederkehrende Folge: Unfähigkeit zu Zeugnis und Eid, 3. T. allgemeine Ehrlosigkeit⁴⁾, was auch in Brunn ganz deutlich ist nach der Rechtsregel *qui semel est malus, semper praesumitur esse malus*.⁵⁾ Eine Scheidung von Meineid und falschem Zeugnis zeigt Brunn ebenso wenig wie viele mittelalterliche Rechte. Da aber das Zeugnis ebenfalls eidlich abgelegt wird, geht es, der ursprünglichen religiösen Auffassung des Eides entsprechend, ganz im Meineid auf. Aber diese strenge Strafe wird hier in Fall 9b nicht angewandt, er findet eine andere Bewertung. Der Beflagte gilt nicht als meineidig, weil er den Eid aus anständiger Gesinnung geleistet habe. Auch hier wieder, was bei der Beurteilung so oft ausschlaggebend ist, sind alle Umstände und Verhältnisse zu würdigen.⁶⁾ Unterstützte der Beflagte damals den Meineid seines Verwandten, weil er wußte, daß dieser damit sein Leben rettete, so darf ihn das nicht belasten. Es liegt hierin fast die Anerkennung eines Rechts, auch eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung tun zu dürfen, wenn Lebensgefahr besteht, so wie der Verbrecher ein Recht hat, aus dem Gefängnis zu fliehen c. 38.⁶⁾

¹⁾ v. Kries, Beweis 14; wie besonders c. (188) vorschreibt, dem c. 664 Abf. 2 entspricht, enthält 3. T. röm. Recht Dig. 22, 8, diesen Satz aber nicht.

²⁾ Fr. v. Liszt, Meineid u. falsches Zeugnis (1876) 64 ff.; v. Künßberg, Schwurfingerdeutung u. Schwurgebärde (Zf. f. schweiz. Recht, N. S. 39, 1920) 411.

³⁾ v. Liszt, Meineid 74 ff., 81 ff.

⁴⁾ cc. 49, 730 Abf. 26, 664 Abf. 7.

⁵⁾ S. bes. Fall 14.

⁶⁾ Ob das mit Notstand oder einer Art höherer Gewalt begründet werden könnte, ob strenges Recht gegen Gebote der Sittlichkeit abgewogen werden, ist hier nicht festzustellen.